

22 - 1777

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Herrn Robert Hergovich
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 20. März 2024

Selbständiger Antrag

der Landtagsabgeordneten Markus Ullram, Patrik Fazekas, BA, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Kassasturz beim Land Burgenland.

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Kassasturz beim Land Burgenland

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat in einem Bericht festgestellt, dass sich die Finanzschulden im „Konzern Burgenland“ zum 31.12.2021 auf 1,8 Milliarden Euro belaufen. Rund 45 Prozent davon sind endfällig und überwiegend langfristig finanziert. Rund zwei Drittel, also rund 1,15 Milliarden Euro, sind in Beteiligungen ausgelagert.

Zu den Finanzschulden in diesen Landesbeteiligungen hat der Burgenländische Landtag keinen Informationszugang. Das bedeutet weder im Landesvoranschlag noch im Rechnungsabschluss des Landes Burgenland gibt es einen Gesamtüberblick über den Schuldenstand im „Konzern Burgenland“.

In der Zusammenfassung zu seinem Bericht stellte der BLRH zudem fest, dass die Konzernabschlüsse der Landesholding aus seiner Sicht nur bedingt geeignet waren, einen Gesamtüberblick über die Finanzschulden der ausgelagerten Einheiten darzustellen.

Daher empfahl der BLRH dem Land Burgenland und seinen Landesbeteiligungen, die Höhe der konsolidierten Finanzschulden jährlich zu evaluieren und den Burgenländischen Landtag über deren Zusammensetzung und Stand in Kenntnis zu setzen.

Aufbauend auf diesen Empfehlungen des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes in seinem Bericht Finanzschulden „Konzern Burgenland“ soll das Land Burgenland einen Kassasturz zum 30.06.2024 durchführen und die Ergebnisse dem Burgenländischen Landtag vorlegen.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung, insbesondere Landeshauptmann und Finanzreferent Doskozil, wird aufgefordert, einen Kassasturz zum Stichtag 30.06.2024 durchzuführen und dabei folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die konsolidierten Finanzschulden des Landes und seinen Beteiligungen sind zu erheben und dem Landtag vorzulegen;
- Der künftige Schuldendienst (Tilgungen, Zinsen und Leasingzahlungen) ist anzugeben und dem Landtag vorzulegen;
- Die Höhe der Haftungen des Landes und seinen Beteiligungen sind anzugeben und dem Landtag vorzulegen.